



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Clearingstelle Mittelstand des
Landes Nordrhein-Westfalen
bei IHK NRW

Tätigkeitsbericht 2018

Clearingstelle Mittelstand 2018



04

Einleitung

32

Prüfung der Mittelstandsrelevanz

Bericht des Mittelstandsbeirat NRW im Landtag

33

Die Clearingstelle Mittelstand in den Medien/Öffentlichkeitsarbeit

34

Fazit und Ausblick

05

Clearingverfahren

Digitalisierung/Electronic Government.....	06
Landesplanung.....	10
Bauen und Wohnen.....	12
Datenschutz.....	15
Arbeit/Arbeitsmarkt.....	17
Verbandsklage/Musterfeststellungsklage.....	22
Umwelt und Naturschutz.....	25
Sicherheit/Brandschutz.....	28
Brexit.....	30

Einleitung

Im Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017–2022 haben sich die Koalitionspartner dafür ausgesprochen, das Mittelstandsförderungsgesetz und das Wirkungsumfeld der Clearingstelle Mittelstand gemeinsam mit Wirtschaft, Gewerkschaften und Kommunen weiterzuentwickeln. Damit sind die Weichen für eine Stärkung und Fortentwicklung der Clearingstelle Mittelstand als Institution zur frühzeitigen Überprüfung geplanter mittelstandsrelevanter Gesetzes- und Verordnungsvorhaben des Landes NRW, des Bundes und der EU und ihrer mittelstandsfreundlichen Ausgestaltung gestellt.

In der Tätigkeit der Clearingstelle Mittelstand im Berichtszeitraum spiegelt sich dieser Anspruch an die Clearingstelle Mittelstand wider:

Seit ihrer Gründung 2013 wurden insgesamt 59 förmliche und beratende Clearingverfahren gemäß § 6 Mittelstandsförderungsgesetz durchgeführt, davon 17 im Jahr 2018. Damit setzte sich die hohe Anzahl beauftragter Clearingverfahren des vergangenen Jahres fort.

Gleiches gilt für die Durchführung von Prüfungen der Mittelstandsrelevanz von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben. Die Clearingstelle Mittelstand wurde 2018 in zehn Fällen mit einer Mittelstandsrelevanzprüfung beauftragt.

Die Clearingverfahren sowie die Mittelstandsrelevanzprüfungen wurden im Auftrag sieben verschiedener Ministerien des Landes NRW durchgeführt.

Die Anzahl der durchgeführten Verfahren verdeutlicht, dass sich die Clearingstelle Mittelstand nunmehr fünf Jahre nach ihrer Gründung zu einer anerkannten und etablierten Einrichtung zur Beratung der Landesregierung im Gesetzgebungsprozess entwickelt hat.

Im Februar hat sich der Mittelstandsbeirat NRW, der neben der Clearingstelle Mittelstand und den Clearingverfahren die dritte Säule des Mittelstandsförderungsgesetzes NRW bildet, neu konstituiert. Bei seiner ersten Sitzung in dieser Legislaturperiode wurde der Präsident der Unternehmensverbände NRW, Arndt G. Kirchhoff, zum Beirats-Vorsitzenden gewählt. Auf der Agenda des Mittelstandsbeirats NRW stehen unter anderem als Schwerpunktthemen die Digitalisierung, der Abbau unnötiger und belastender Regelungen für die Wirtschaft sowie der Ausbau der Wirtschaftskraft des Landes.

Des Weiteren hat die Clearingstelle Mittelstand im Berichtszeitraum ihren Internetauftritt einem Relaunch unterzogen sowie ihren Leitfaden aktualisiert.

Die im Oktober mit den Kabinettreferaten der Landesressorts durchgeführte Informationsveranstaltung bildete den Auftakt zur Intensivierung des fachlichen Austauschs und der Kommunikation mit den Ressorts.

Clearingverfahren

Das Mittelstandsförderungsgesetz sieht in § 6 die Überprüfung von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der Landesregierung mit wesentlicher Mittelstandsrelevanz durch die Clearingstelle Mittelstand vor. Vorhaben des Bundes und der EU können danach der Clearingstelle Mittelstand durch die Landesregierung zur Überprüfung in Bundesratsverfahren vorgelegt werden.

Einige der im Berichtszeitraum beauftragten Clearingverfahren zu Bundes- und EU-Vorhaben hatten aufgrund der zeitlich engen Bundesratsverfahren eine sehr kurze Bearbeitungsfrist. Dies erschwerte eine breite Beteiligung von Seiten der Dachverbände, so dass die Beratungsvorlage der Clearingstelle Mittelstand in diesen Fällen in Form einer Kurzstellungnahme ohne abschließendes Votum erfolgte.

Die Clearingstelle Mittelstand hat 2018 vier förmliche und zwei beratende Clearingverfahren zu Landesvorhaben sowie 11 beratende Clearingverfahren zu Bundes- und EU-Vorhaben zu den Themenschwerpunkten Digitalisierung/Electronic Government, Landesplanung, Bauen und Wohnen, Datenschutz, Arbeit/Arbeitsmarkt, Verbandsklage/ Musterfeststellungsklage, Umwelt und Klimaschutz, Sicherheit/Brandschutz sowie Brexit durchgeführt.



Digitalisierung/Electronic Government

Die Digitalisierung ist in vollem Gang und sorgt für einen tiefgreifenden Wandel in nahezu jedem Lebensbereich. Die digitale Transformation eröffnet viele Chancen für zahlreiche Geschäftsmodelle und effizienteres Wirtschaften. Sie bietet gerade auch kleinen und mittelständischen Unternehmen neue Möglichkeiten der Teilhabe an Wertschöpfungsketten und verändert die Beziehungen zu Beschäftigten, Kunden und Lieferanten grundlegend: Produkte können schneller hergestellt, Kundenwünsche einfacher berücksichtigt, neue Geschäftsfelder erschlossen und Services optimiert werden. Gleichzeitig stellt die Einführung digitalisierter Lösungen in betriebliche Abläufe die Mehrzahl der KMU vor große Herausforderungen, die es zur langfristigen Sicherung ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu meistern gilt.

Im Kontext dieses Themenbereichs hat die Clearingstelle Mittelstand den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen sowie die dazugehörige Rechtsverordnung einer Überprüfung unterzogen. Des Weiteren hat sie ein beratendes Clearingverfahren zur EU-Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften COM (2018) 185 final durchgeführt.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

21. Dezember 2017 – 25. Januar 2018

Verfahrensart:

Förmliches Clearingverfahren (§ 6 Abs. 3 MFG)

Die Clearingstelle Mittelstand hat zu dem am 19. Dezember 2017 vom Landeskabineett NRW gebilligten Gesetzesentwurf zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen ein förmliches Clearingverfahren durchgeführt. Dieser zielt auf die Schaffung einer der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entsprechenden verbindlichen Rechtsgrundlage zum Empfang elektronischer Rechnungen für alle öffentlichen Auftraggeber im Land NRW, Sektorenauftraggeber und mit Zahlungen verbundene Konzessionsverträge ab.

Zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen) hatte die Clearingstelle Mittelstand bereits 2017 ein beratendes Clearingverfahren durchgeführt. Sie hat sich unter grundsätzlicher Begrüßung der Einführung einer elektronischen Rechnung dafür ausgesprochen, ein besonderes Augenmerk auf die benutzer- und mittelstandfreundliche Ausgestaltung des Gesetzes zu legen. Dazu hat sie angeregt in enger Abstimmung mit der Wirtschaft vorzugehen, um Wettbewerbsnachteile gerade für kleine und mittlere Unternehmen aufgrund bisher fehlender Voraussetzungen bei Vergabeverfahren zu verhindern.

Sie hat die Herbeiführung eines bundesweiten Gleichklangs sowie einer Akzeptanzsteigerung für die Schaffung bundesweiter und länderübergreifender Regelungen und technischer Standards als unerlässlich eingestuft. Ferner hat sie angeraten, klar definierte hybride Formate als elektronische Rechnungen zuzulassen, die die Unternehmen bereits heute teilweise schon nutzen.

Das Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen ist am 28. Juli 2018 in Kraft getreten. Das Gesetz entspricht den Anregungen der Clearingstelle Mittelstand, hybride Formate als Rechnung zuzulassen.

Entwurf einer Verordnung zur Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs nach § 7a des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

02. – 29. November 2018

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 2 MFG)

Mit der Rechtsverordnung zur Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs nach § 7a EGovG NRW, die vom Wirtschaftsministerium zur Prüfung vorgelegt wurde, erfolgt auf der Basis des E-Government-Gesetzes der zweite Verfahrensschritt zur Umsetzung der europäischen Richtlinie 2014/55/EU.

Durch den Verordnungsentwurf wird eine für alle öffentlichen Auftraggeber des Landes Nordrhein-Westfalen, Sektorenauftraggeber sowie für Konzessionsgeber gleichermaßen verbindliche Rechtsgrundlage zum Empfang elektronischer Rechnungen geschaffen.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die Einführung der elektronischen Rechnung unter der Maßgabe des Ordnungsziels, die Kosten der elektronischen Rechnungsstellung für kleine und mittlere Unternehmen durch Vereinfachung der Verfahren und Vereinheitlichung der Standards sowie eine zentrale Rechnungseingangsplattform zu minimieren, grundsätzlich begrüßt.

Im Sinne einer einheitlichen, sicheren und möglichst einfachen Identifizierung hat sie das geplante Vorgehen, das Verfahren an die Vergabeplattform des Landes anzudocken und eine Authentifizierung über das Servicekonto.NRW zu ermöglichen, explizit befürwortet.

Um die Akzeptanz bei den Unternehmen weiter zu erhöhen hat sie empfohlen, bei der Umsetzung der E-Rechnung weiterhin darauf hinzuwirken, dass alle Bundesländer sowie der Bund einheitliche Webservices anbieten bzw. Portallösungen schaffen.

EU-Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften COM (2018) 185 final

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

25. Mai – 11. Juni 2018

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG)

Der EU-Richtlinienvorschlag zielt darauf ab, die Durchsetzung von EU-Verbraucherrecht angesichts zunehmender grenzüberschreitender Verstöße zu stärken und den Verbraucherschutz im Bereich digitaler Dienstleistungen auszuweiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat in ihrer Stellungnahme die Einschätzung der beteiligten Dachverbände zum EU-Richtlinienentwurf widerspiegelt.

Dabei wurde der Richtlinienvorschlag aus Unternehmenssicht wegen der Verankerung behördlicher Sanktionen bis zu einem Höchstbetrag von mindestens vier Prozent des Jahresumsatzes des Gewerbetreibenden als zu weitgehend bewertet. Zudem wurde die Ausweitung der Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten hinsichtlich irreführender Vermarktungs- und Verkaufspraktiken sowie strengerer Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung und damit einhergehender möglicher Auswirkungen auf KMU kritisch gesehen.

Aus Sicht des Handwerks wurden mehrere vorgesehene Vereinfachungen begrüßt. Positiv bewertet wurden vor allem die Verpflichtung des Verkäufers zur Rückabwicklung erst nach Erhalt der Ware und Prüfung etwaiger Wertersatzansprüche sowie der Entfall des Widerrufsrechts, sofern der Käufer die Ware mehr als lediglich zur Prüfung genutzt hat. Zudem wurde für eine Einschränkung von Fernabsatzverträgen auf Geschäftsmodelle, die auf fernmündliche Vertragsschlüsse gerichtet sind sowie eine Reduzierung von Informationspflichten plädiert.



Landesplanung

Das wichtigste Planungsinstrument zur räumlichen Entwicklung des Landes NRW ist der Landesentwicklungsplan (LEP), der das Landesgebiet als zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Raumordnungsplan ordnet und sichert. Mit dem am 17. April 2018 durch das Landeskabinett NRW beschlossenen Änderungsverfahren des am 08. Februar 2017 in Kraft getretenen LEP sollen wirtschaftliche Entwicklungsspielräume ausreichend gefördert und der Wirtschaftsstandort NRW gefestigt werden.

Ein Beitrag zur wirtschaftlichen Stärkung Nordrhein-Westfalens und die im Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017-2022 in Aussicht gestellte Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Ökonomie und Ökologie durch den LEP¹ erfordern die Schaffung von Rahmenbedingungen, die insbesondere den Unternehmen des Mittelstands ausreichende Entwicklungsspielräume ermöglichen und ihren Belangen eine gleichwertige Gewichtung neben den ökologischen Anforderungen einräumen.

Die Clearingstelle Mittelstand hat im zweiten Quartal ein förmliches Clearingverfahren zum Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durchgeführt.

1 Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017-2022, S. 33

Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes NRW

Zeitraum:

03. Mai – 31. Juli 2018

Verfahrensart:

Förmliches Clearingverfahren (§ 6 Abs. 3 MFG)

Der Entwurf der Änderung des am 08. Februar 2017 in Kraft getretenen LEP NRW wurde der Clearingstelle Mittelstand als Teil des Entfesselungspaketes II zur Überprüfung vorgelegt.

Im Fokus des förmlichen Clearingverfahrens standen die mittelstandsrelevanten Aspekte „Siedlungsraum und Freiraum“, „Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile“, das „Leitbild flächensparende Siedlungspolitik“ sowie Regelungen in Bezug auf die „Rohstoffsicherung und Windenergie“.

Unter grundsätzlicher Begrüßung der Zielsetzung, mit den geplanten Änderungen den Standort NRW attraktiver zu machen, neue Perspektiven für ländliche Räume zu schaffen sowie mehr Akzeptanz für erneuerbare Energien zu erhalten, hat die Clearingstelle Mittelstand einige der geplanten Regelungen im Interesse der mittelständischen Wirtschaft als präzisierungs- und ausgestaltungswürdig eingestuft.

Der seitens des Wirtschaftsministeriums im Nachgang zur öffentlichen Beteiligung überarbeitete Entwurf kommt den Anregungen der Clearingstelle Mittelstand an mehreren Stellen nach. So entspricht das Ziel 2-3 durch die vorgenommenen Erläuterungsergänzungen ihrer Anregung eine weitere Ausnahme festzuschreiben. Gleiches gilt mit Blick auf die geänderten Erläuterungen zu Ziel 6.6-3, aus denen sich nun unmissverständlich ergibt, dass zukünftige Erweiterungen von Gewerbe- und Industriegebieten über vorhandene Bandinfrastrukturen hinweg regelmäßig möglich sind.

Gleichfalls positiv zu bewerten ist, dass dem Hinweis, unbestimmte Rechtsbegriffe wie z. B. „angemessene Erweiterung“ einer weitergehenden Erläuterung zuzuführen, an mehreren Stellen nachgekommen wurde. Dies gilt ebenfalls für die Ersetzung des Begriffs „Versiegelung“ in Ziel 6.6-3 durch die Wörter „teilversiegelte Flächen“.

Nach einem noch ausstehenden Kabinettsbeschluss wird der Entwurf der Änderung des LEP NRW voraussichtlich im ersten Quartal 2019 in den Landtag eingebracht.



Bauen und Wohnen

Für kleine und mittlere Unternehmen bilden wirtschaftsstärkende und praxisorientierte baurechtliche Vorschriften entscheidende Aspekte ihrer Wettbewerbsfähigkeit. Sie sind aufgrund fehlender planerischer und finanzieller Ressourcen auf bürokratiearme, klar formulierte und praxistaugliche Rahmenbedingungen angewiesen.

Gleiches gilt für die zahlreichen kleinen und mittleren Unternehmen der Wohnungs- und Immobilienbranche, deren erfolgreiches Wirtschaften investitionsfördernde Regelungen und den Abbau bürokratischer Hindernisse erfordert.

Der Koalitionsvertrag für 2017-2022 stellt die Vereinfachung des Baurechts und eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren in Aussicht².

Im Dezember 2017 wurde der Beschluss gefasst, die Landesbauordnung NRW mit dem Ziel zu überarbeiten, das Bauordnungsrecht zu vereinfachen, Baukosten steigernde Regelungen zu reduzieren, Verfahren zu beschleunigen und die Rahmenbedingungen für den Wohnungsneubau zu verbessern.

Die Clearingstelle Mittelstand wurde beauftragt: 1. Den Entwurf eines Gesetzes zu Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen (Baurechtsmodernisierungsgesetz) und 2. den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des sozialen Mietrechts (Mietrechtsmodernisierungsgesetz) zu überprüfen.

² Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017-2022, S. 31

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen - Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW)

Auftraggeber:

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW

Zeitraum:

21. Dezember 2017 – 19. Januar 2018

Verfahrensart:

Förmliches Clearingverfahren (§ 6 Abs. 3 MFG)

Durch Landtagsbeschluss vom 20. Dezember 2017 wurde das Inkrafttreten der Landesbauordnung vom 15. Dezember 2016 aufgeschoben. Der Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen zielt auf die Überprüfung der Regelungen der Landesbauordnung hinsichtlich möglicher Baukosten steigernder Regelungsinhalte sowie Verfahrensbeschleunigungspotentiale.

Zu der Landesbauordnung vom 15. Dezember 2016 hatte die Clearingstelle Mittelstand bereits im November 2017 eine Stellungnahme erarbeitet. Das Clearingverfahren zum Baurechtsmodernisierungsgesetz ermöglichte darüber hinaus zu weiteren Aspekten Stellung zu nehmen.

Die Clearingstelle Mittelstand hat das Gesetzesziel sowie die Abkehr von der Festlegung pauschaler Quoten in Bezug auf die Barrierefreiheit und die Anpassungen an die Musterbauordnung begrüßt. Zur Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung der Genehmigungsvorgänge hat sie sich für eine verbindliche Einführung einer elektronischen Bauakte und für ein elektronisches Archiv ausgesprochen. Sie hat zudem die Verankerung einer fachgerechten Gebäudeverkabelung sowie der Vorgaben des Digi-NetzG im Baurechtsmodernisierungsgesetz angeregt.

Das Baurechtsmodernisierungsgesetz wurde am 12. Juli 2018 vom Landtag angenommen und verabschiedet und tritt überwiegend am 1. Januar 2019 in Kraft. Das Gesetz trägt den Anregungen der Clearingstelle Mittelstand zu einer weiteren Angleichung an die Musterbauordnung und zur Abkehr von der Festlegung pauschaler Quoten in Bezug auf die Barrierefreiheit Rechnung.

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des sozialen Mietrechts (Mietrechtsmodernisierungsgesetz)

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

19. Juli – 16. August 2018

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG)

Die fortschreitenden Veränderungen auf den Wohnungsmärkten in Deutschland, die vielerorts durch die hohe Wohnungsnachfrage, die Angebotsverknappung und die dadurch ansteigenden Mieten gekennzeichnet sind, bieten Anlass das Wohnraummietrecht an die aktuellen Entwicklungen anzupassen sowie den Interessenausgleich zwischen den Mietvertragsparteien neu zu justieren.

Die Clearingstelle Mittelstand hat in ihrer Stellungnahme das sich im Beteiligtenkreis darstellende Meinungsbild widergespiegelt.

Dabei wurde der Gesetzesentwurf aus Sicht der Unternehmerverbände unter Verweis auf die Notwendigkeit eines Planungs- und Beschleunigungsgesetzes auf Bundesebene und Maßnahmen zur Senkung von Baukosten und zur Mobilisierung von Bauland in Anbetracht der damit einhergehenden erheblichen Auswirkungen für kleine und mittlere Unternehmen als kritisch eingestuft. Eine Betroffenheit von KMU wurde vom Handwerk insbesondere durch die geplante Absenkung des Umlagesatzes und die sachliche Begrenzung umlagefähiger Maßnahmen auf energetische Modernisierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Barriereminderung gesehen.

Vor dem Hintergrund direkter Auswirkungen hoher Mieten auf KMU im Bereich der Fachkräftesicherung wurde von den Arbeitnehmerverbänden erheblicher Nachbesserungsbedarf gesehen und für eine wirksame Mietpreisbremse zur Regulierung des Wohnungsmarktes plädiert. Die Einführung der Mietpreisüberhöhung als Ordnungswidrigkeitstatbestand wurde von ihnen hingegen als richtiger Schritt gewertet.

Die Hinweise der Clearingstelle Mittelstand wurden vom Wirtschaftsministerium im Zuge der Positionierung im Wirtschaftsausschuss des Bundesrates aufgegriffen. Sie fanden zudem Eingang im Rahmen der Positionierung des Wirtschaftsministeriums zum Mietrechtsanpassungsgesetz – MietAnpG. Das Mietrechtsanpassungsgesetz tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.



Datenschutz

Der Schutz personenbezogener Daten ist ein entscheidender Faktor bei der Harmonisierung des Datenschutzrechts. Mit der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung in nationales Recht gehen zahlreiche Schwierigkeiten und Unsicherheiten insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen einher. Es gilt große Hürden zu überwinden, die zum einen in Form von knappen Budgets und begrenztem Personal zur Umsetzung der neuen Vorschriften bestehen und andererseits in drohenden Strafen bei fehlerhafter beziehungsweise fehlender Umsetzung, die existenzbedrohlich sein können.

Die Clearingstelle Mittelstand hat ein beratendes Clearingverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung zivilrechtlicher Vorschriften an die Datenschutz-Grundverordnung durchgeführt.

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung zivilrechtlicher Vorschriften an die Datenschutz-Grundverordnung

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

16. Juni – 16. August 2018

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG)

Der Gesetzesantrag des Freistaates Bayern, der der Clearingstelle Mittelstand zur Überprüfung mittelstandsrelevanter Aspekte vorgelegt wurde, zielt darauf ab, die im Zusammenhang mit der seit dem 25. Mai 2018 in Kraft befindlichen Datenschutzgrundverordnung bestehende Rechtsunsicherheit in Bezug auf Schadenersatzansprüche zu beseitigen und der Gefahr missbräuchlicher und (unions-) rechtswidriger Abmahnungen gegen Unternehmen entgegenzuwirken.

In ihrer Stellungnahme hat die Clearingstelle Mittelstand die Gesetzesinitiative begrüßt. Zum Schutz kleiner und mittlerer Unternehmen hat sie auf die Notwendigkeit der Anpassung bestehender zivilrechtlicher Vorschriften zur Vermeidung möglicher missbräuchlicher und unionswidriger Abmahnungen durch bestehende gesetzliche Regelungen im Bereich des Datenschutzes hingewiesen.

Seitens des Wirtschaftsministeriums des Landes NRW wurden die Hinweise der Clearingstelle Mittelstand für die zustimmende Votierung im Wirtschaftsausschuss des Bundesrates aufgegriffen.



Arbeit/Arbeitsmarkt

Kleine und mittlere Unternehmen spielen eine wesentliche Rolle als Arbeitgeber. In Nordrhein-Westfalen arbeiten 54 Prozent aller Sozialversicherungspflichtigen in mittelständischen Unternehmen, 82,4 Prozent der Auszubildenden sind in kleinen und mittleren Unternehmen beschäftigt³. KMU bilden damit den Jobmotor der Wirtschaft und sind entscheidend für Wachstum und Wohlstand. Sie schaffen Arbeitsplätze, bilden aus und prägen durch Investitionen die Wettbewerbsfähigkeit.

Die Sicherung ihrer Wachstumspotentiale erfordert Rahmenbedingungen, die ihnen keine unnötigen zusätzlichen Kosten und bürokratischen Lasten auferlegen und sie nicht in ihrer unternehmerischen Flexibilität einschränken.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nachfolgend aufgeführten vier Vorhaben einem Clearingverfahren unterzogen.

3 Institut für Mittelstandsforschung Bonn (Stand 2016)

EU-Richtlinie über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union COM (2017) 797 final

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes NRW

Zeitraum:

29. Dezember 2017 – 10. Januar 2018

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG)

Der EU-Richtlinienvorschlag zielt darauf ab, eine sichere und verlässliche Beschäftigung zu fördern und gleichzeitig die Anpassungsfähigkeit des Arbeitsmarktes zu erhalten sowie die Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern.

Die Clearingstelle Mittelstand hat auf zahlreiche mit dem EU-Richtlinienentwurf einhergehende Verschärfungen, Sanktionen und zusätzliche Pflichten für Arbeitgeber hingewiesen, die gerade in kleinen und mittleren Unternehmen erhebliche bürokratische Belastungen, zusätzliche Kosten und Rechtsunsicherheit bedingen.

Zur Vermeidung dieser hat sie sich zum einen gegen die vorge-sehene Anspruchsnormierung auf Übergang zu einem anderen Beschäftigungsverhältnis ausgesprochen, da sich die damit einhergehenden Folgen als belastend darstellen. Zudem hat sie gegen Vorschriften votiert, die die Flexibilität kleiner und mittlerer Unternehmen übermäßig einschränken und ihnen unverhältnismäßige Informationspflichten auferlegen.

EU-Verordnung zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde COM (2018) 131 final

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

26. März – 06. April 2018

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG)

Der EU-Verordnungsvorschlag fügt sich in den Rahmen der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte. Er ist darauf ausgerichtet, den Zugang für Einzelpersonen und Arbeitgeber zu Informationen über ihre Rechte und Pflichten auf den Gebieten der Arbeitskräftemobilität, der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und des Zugangs zu maßgeblichen Diensten auf EU-Ebene zu verbessern. Weitergehendes Ziel ist die Stärkung der zwischenbehördlichen Zusammenarbeit bei der Durchsetzung von Unionsrecht.

Die Clearingstelle Mittelstand hat in ihrer Stellungnahme das sich im Beteiligtenkreis darstellende Meinungsbild wiedergegeben.

Dabei wurde der Verordnungsvorschlag aus Sicht der Unternehmerverbände und des Handwerks unter Verweis auf die Schaffung einer „Superbehörde“ mit Doppelstrukturen ohne Mehrwert für Einzelpersonen und Arbeitskräfte als kritisch eingestuft.

Zum anderen wurde die EU-Verordnung aus Sicht der Arbeitnehmerverbände unter dem Aspekt der Abhilfe zur Missbrauchsbekämpfung und einer Stärkung der Rechte von mobilen Beschäftigten begrüßt, jedoch mehr Verbindlichkeit und Kontrolle eingefordert, das Basieren der Vorschläge der Kommission auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und die fehlende Verpflichtung zu Kontrollen und Kooperationen hingegen als problematisch eingestuft.

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts – Einführung einer Brückenteilzeit

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

19. April – 09. Mai 2018

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG)

Das Bundesgesetz zielt auf die Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Anspruchs auf zeitlich begrenzte Teilzeitarbeit (Brückenteilzeit) im Teilzeit- und Befristungsgesetz ab. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit dem Wunsch nach einer zeitlich befristeten Reduzierung ihrer Arbeitszeit soll entsprochen werden. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Arbeit auf Abruf leisten, soll mehr Sicherheit gewährt werden.

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Gesetzesentwurf unter Hinweis auf den damit verbundenen erheblichen Eingriff in die Entscheidungsbefugnis der Unternehmen und einer Einschränkung ihrer Flexibilität als nicht hinreichend ausgewogen bewertet. Zur Vermeidung unverhältnismäßiger organisatorischer, bürokratischer und kostenrelevanter Belastungen für kleine und mittlere Unternehmen hat sie sich dafür ausgesprochen, den angedachten sachgrundlosen Anspruch auf befristete Teilzeit erneut zu überdenken. So wird befürchtet, dass wegen der damit einhergehenden Ausweitung von befristeten Arbeitsverhältnissen und Leiharbeit durch erforderliche Vertretungskräfte die Unternehmen eine aufwendigere Arbeitsplatzgestaltung und Personaleinsatzplanung durchführen müssen.

Der Gesetzesentwurf zur Brückenteilzeit wurde am 13. Juni 2018 beschlossen. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Entwurf eines Gesetzes zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz – GKV-VEG)

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

14. – 28. August 2018

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG)

Die Clearingstelle Mittelstand hat im Berichtszeitraum den Auftrag erhalten, den Gesetzesentwurf zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung einem beratenden Clearingverfahren zu unterziehen. Vor dem Hintergrund der positiven Entwicklung der Mitgliederzahlen und Beitragseinnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung zielt das Gesetz auf eine Entlastung der Versicherten im Hinblick auf ihre Sozialbeiträge ab.

In ihrer Stellungnahme hat sie das beauftragende Fachressort auf die potentiell negativen Auswirkungen des Gesetzes auf Wettbewerb, Wachstum und Beschäftigung hingewiesen. Unter Verweis auf die erhebliche Mehrbelastung kleiner und mittlerer Unternehmen hat sie sich gegen eine paritätische Finanzierung des Zusatzbeitrags ausgesprochen. Unter grundsätzlicher Befürwortung einer moderaten Reduzierung der Mindestbemessungsgrundlage für hauptberuflich Tätige in der GKV, hat sie dafür plädiert sicherzustellen, dass kein Ungleichgewicht in der Solidargemeinschaft der Beitragszahler der GKV verursacht wird und keine Anreize zur dauerhaften Zahlung des Mindestbeitrags durch Solo-Selbständige geschaffen werden.

Das Wirtschaftsministerium NRW hat die Hinweise der Clearingstelle Mittelstand, insbesondere die Ausführungen zur paritätischen Finanzierung des Zusatzbeitrags, in einem Antrag gegen die Gesetzesinitiative aufgegriffen. Der Antrag hat keine Mehrheit erfahren.

Das GKV-Versichertenentlastungsgesetz wurde am 18. Oktober 2018 vom Bundestag beschlossen und tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.



Verbandsklage/Musterfeststellungsklage

Rechtsschutzinstrumente wie die Musterfeststellungsklage und die Verbandsklage eröffnen Verbraucherinnen und Verbrauchern die Möglichkeit, ohne Anwaltszwang und Prozessrisiko bei geringen Kosten den Ausgang des Feststellungsverfahrens abzuwarten, um anschließend ihre Ansprüche auf dieser Grundlage durchzusetzen. Dadurch soll ihre Rechtsdurchsetzung gegenüber Unternehmen verbessert werden. Für Unternehmen gehen damit hingegen nicht unerhebliche Unsicherheiten und Herausforderungen in Bezug auf von ihnen befürchtete Abmahn- und Klagewellen durch von Verbrauchern vorgetäuschte Schadensersatzansprüche und unberechtigte Klagen einher, die gerade für KMU aufgrund fehlender finanzieller und personeller Ressourcen existenzbedrohend sein können.

Im Berichtszeitraum wurde die Clearingstelle Mittelstand beauftragt, die EU-Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz von Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG und den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage einer Überprüfung auf Mittelstandsverträglichkeit zu unterziehen.

EU-Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz von Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG

Auftraggeber:
Ministerium der Justiz des Landes NRW

Zeitraum:
19. April – 09. Mai 2018

Verfahrensart:
Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG)

Mit der EU-Richtlinie soll ein konsequentes, effizientes und wirksames, den Bürgerinnen und Bürgern angemessenen Rechtsschutz bietendes Durchsetzungssystem geschaffen werden. Sie sieht vor, dass „qualifizierte Einrichtungen“ Verbandsklagen anstrengen können, um die Praktiken von Unternehmen zu unterbinden beziehungsweise diese zu verbieten, sofern sie einen Gesetzesverstoß darstellen.

In ihrer Stellungnahme hat die Clearingstelle Mittelstand die Einschätzungen der beteiligten Dachverbände widerspiegelt.

Dabei standen die am Clearingverfahren Beteiligten dem EU-Richtlinienvorschlag ablehnend gegenüber. Die vorgesehene Erweiterung des kollektiven Rechtsschutzes wurde angesichts der bestehenden Möglichkeiten der Rechtsverfolgung und der gerichtlichen Geltendmachung von Verbraucherrechten als nicht erforderlich angesehen. Im Hinblick auf die im Zusammenhang mit Verbandsklagen stehende Gefahr von Missbrauchsrisiken sowie einer möglichen Rufschädigung beklagter Unternehmen wurde der Richtlinienentwurf kritisch bewertet.

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage

Auftraggeber:
Ministerium der Justiz des Landes NRW

Zeitraum:
09. – 28. Mai 2018

Verfahrensart:
Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG)

Die Clearingstelle Mittelstand hat das Bundesgesetz, mit dem eingetragen Verbraucherschutzverbänden die Möglichkeit eröffnet wird, das Vorliegen oder Nichtvorliegen zentraler anspruchsbegründender bzw. anspruchsausschließender Voraussetzungen feststellen zu lassen, im Rahmen eines beratenden Clearingverfahrens geprüft.

Sie hat in ihrer Stellungnahme auf die mit einer Musterfeststellungsklage verbundene Missbrauchsgefahr von durch Verbraucher vorgetäuschte Schadensersatzansprüche und die mit ungerechtfertigten Klagen verbundenen Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen hingewiesen. Sie hat angeregt bei der Ausgestaltung ein besonderes Augenmerk auf ausreichende Vorkehrungen gegen ein Missbrauchsrisiko zu legen sowie keine Anreize zur Bewerbung von Klageverfahren zu geben. Zudem hat sie sich gegen die Möglichkeit der Anmeldung von Verbrauchern in ein Klageregister ohne gerichtliche Prüfung des Bestehens von Ansprüchen und für Sanktionen im Fall eines missbräuchlichen Eintrags ausgesprochen.

Der Bundestag hat das Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage am 14. Juni 2018 verabschiedet. Das Gesetz ist am 1. November 2018 in Kraft getreten.



Umwelt und Klimaschutz

Umwelt und Klimaschutz sind Impulsgeber für wirtschaftliches Wachstum. Nachhaltiges Wirtschaften gewinnt zunehmend an Bedeutung. Zahlreiche Unternehmen nutzen bereits die ihnen daraus erwachsenen Entwicklungsmöglichkeiten. Dennoch werden Ökologie und Ökonomie oftmals noch als schwer vereinbar betrachtet. Ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum erfordert ein Zusammenwirken beider Grundsätze. Dazu benötigen insbesondere mittelständische Unternehmen Rahmenbedingungen, die ihre Positionierung im internationalen Wettbewerb stärken und es ihnen ermöglichen, ihr innovatives Potential optimal zu nutzen.

Die Clearingstelle Mittelstand hat im Berichtszeitraum jeweils zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Europäischen Emissionshandels sowie zu Änderungen von Tarifstellen (Gebührentatbeständen) des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes NRW ein beratendes Clearingverfahren durchgeführt.

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Europäischen Emissionshandels

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

16. – 31. August 2018

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG)

Der Gesetzesentwurf, mit dessen Überprüfung die Clearingstelle Mittelstand im August 2018 beauftragt wurde, dient vornehmlich der Umsetzung der geänderten EU-Emissionshandelsrichtlinie in nationales Recht. Er zielt auf die Schaffung einer nationalen Rechtsgrundlage für die Ausgestaltung des Emissionshandelssystems für die Handelsperiode 2021 bis 2030 ab.

In ihrem Votum hat sich die Clearingstelle Mittelstand unter grundsätzlicher Begrüßung einer weitgehenden 1:1 Umsetzung der europäischen ETS-Richtlinie und der Möglichkeit, Kleinst- und Kleinemittenten aus dem Anwendungsbereich des europäischen Emissionshandelssystems auszuschließen, für eine möglichst mittelstandsverträgliche Ausgestaltung des Emissionshandels in der vierten Handelsperiode ausgesprochen.

Das beauftragende Wirtschaftsministerium NRW hat die Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand insbesondere im Hinblick auf die Ausführungen zu mittelständischen Klein- und Kleinstanlagenbetreibern als unterstützend für den Entschließungsantrag beurteilt, der im Wirtschaftsausschuss des Bundesrates gestellt und der einstimmig angenommen wurde.

Der Bundesrat hat der im November vom Bundestag beschlossenen TEHG Novelle am 14. Dezember 2018 zugestimmt. Die Gesetzesnovelle tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Änderungen der Tarifstellen (Gebührentatbestände) des MULNV

Auftraggeber:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes NRW

Zeitraum:

30. Oktober – 16. November 2018

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 2 MFG)

Der Clearingstelle Mittelstand wurden die geplanten Änderungen von Tarifstellen (Gebührentatbeständen) im Bereich der Wasserwirtschaft und der Abfallwirtschaft zur Mittelstandsverträglichkeitsprüfung vorgelegt.

Da Gebührenerhöhungen insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen eine finanzielle Belastung darstellen, hat die Clearingstelle Mittelstand in ihrem Votum grundsätzlich für eine umsichtige und angemessene Anpassung der Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip plädiert.

Um die Gebührenanpassungen mittelstandsverträglich zu gestalten hat sie empfohlen, bei der Berechnung der Gebührenhöhe den Aspekt der anteilmäßigen Abschöpfung des wirtschaftlichen Anteils grundsätzlich zu überdenken. In Bezug auf die beabsichtigte deutliche Erhöhung des Gebührenrahmens für die Entscheidung über die Eignungsfeststellung hat sie vor dem Hintergrund der unveränderten Amtshandlung angeraten, die Höchstgrenze einer Angemessenheitsprüfung zu unterziehen beziehungsweise diese nachvollziehbarer zu begründen.

Mit Blick auf die Neufassung des Tarifstellenbereichs für die Wasserwirtschaft hat sie angeraten eine bundesweit einheitliche Umsetzung/Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für nordrhein-westfälische Unternehmen und damit für den Standort NRW zu gewährleisten.



Sicherheit/Brandschutz

Die Sicherheit von Menschen und betrieblichen Anlagen ist nicht nur ein allgemeines Anliegen, sondern liegt auch im Eigeninteresse der Unternehmen. Neben dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer steht auch die Vermeidung wirtschaftlichen Schadens im Fokus der betrieblichen Interessen. Laut dem Branchenverband Brandschutz-Fachbetriebe e.V. wird pro Jahr allein in Deutschland ein volkswirtschaftliches Vermögen von mehreren Milliarden Euro durch Feuer vernichtet⁴.

Zur Gewährleistung der Sicherheit durch effektive Brandprävention und -bekämpfung bedarf es ausreichender Schutzbestimmungen. Auf der anderen Seite können unsachgerechte Regelungen und Vorgaben Unternehmen finanziell und organisatorisch einschränken. Die Regelungen zum Brandschutz sollten eine größtmögliche Sicherheit gewährleisten ohne die betroffenen Betriebe unnötig zu belasten.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW (BHKG NRW) im Januar 2016 erfolgte eine grundlegende Modernisierung der Rechtsgrundlagen im Bereich Brand- und Katastrophenschutz. Neben den inneren Strukturen des Brandschutzes wurde mit dem Gesetz der Katastrophenschutz aufgewertet. Mit der Verordnung für betriebliche Feuerwehren soll eine Konkretisierung und Umsetzung des BHKG NRW erfolgen.

4

www.bvbf-brandschutz.de

Entwurf einer Verordnung für betriebliche Feuerwehren (VObFw)

Auftraggeber:

Ministerium des Innern NRW

Zeitraum:

05. September – 12. Oktober 2018

Verfahrensart:

Förmliches Clearingverfahren (§ 6 Abs. 3 MFG)

Die Verordnung, mit deren Überprüfung die Clearingstelle Mittelstand beauftragt wurde, dient der Konkretisierung und Umsetzung der Vorgaben des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in Bezug auf betriebliche Feuerwehren.

Die Clearingstelle Mittelstand hat in ihrer Stellungnahme für eine klare, praxistaugliche und möglichst bürokratiearme Gesetzesausgestaltung plädiert. Dabei hat sie sich unter Verweis auf einen erhöhten Bearbeitungs- und Ausstattungsaufwand für kleinere Unternehmen gegen die pauschalen Festlegungen zum vorgesehenen Bedarfs- und Entwicklungsplan ausgesprochen. Zudem hat sie auf die zu erwartenden Kostensteigerungen für KMU verwiesen, die mit den Vorgaben zur Mannschaftsstärke und zu den Qualifikationsanforderungen einhergehen und sich dafür ausgesprochen, Regelungen je nach Gefährdungslage flexibler zu gestalten und kleinen und mittleren Unternehmen durch entsprechende Öffnungsklauseln einen größeren Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung der Rahmenbedingungen einzuräumen.

Das Innenministerium hat den Entwurf mit Blick auf die von der Clearingstelle Mittelstand angeregten Aspekte einer Flexibilisierung und Reduzierung des Aufwands für Unternehmen überarbeitet. Beispielsweise wurden die Regelungen hinsichtlich der Mannschaftsstärke mit Ausnahmemöglichkeiten versehen, die Erforderlichkeit des Bedarfs- und Entwicklungsplans an die Gefahrenlage vor Ort gebunden und für größere Anlagen mit mehreren Betrieben (z. B. Chemieparks) die Möglichkeit zur Erstellung zusammenfassender Bedarfs- und Entwicklungspläne eröffnet.

Die Verordnung für betriebliche Feuerwehren wurde am 19. Dezember 2018 verkündet und ist am 20. Dezember 2018 in Kraft getreten.



Brexit

Im März 2019 endet voraussichtlich die Mitgliedschaft Großbritanniens und Nordirlands in der Europäischen Union. Der bevorstehende Austritt stellt die Unternehmen in Bezug auf ihre Geschäfte, Investitionen und den Handel vor große Herausforderungen.

Das Vereinigte Königreich ist für Nordrhein-Westfalen ein sehr wichtiger Handelspartner. Aufgrund der in verschiedenen Industriefeldern besonders engen Verflechtungen mit Großbritannien könnte die nordrhein-westfälische Wirtschaft von einem Austritt besonders betroffen sein.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat Mitte Dezember 2018 ein „Brexit-Übergangsgesetz“ in den Landtag eingebracht. Damit bereitet sich die Landesregierung auf einen vertraglich geregelten Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union vor.

Die Clearingstelle Mittelstand hat im Themenfeld „Brexit“ den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Umwandlungsgesetzes einer Mittelstandsverträglichkeitsprüfung unterzogen.

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes (BR-Drs. 505/18)

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

17. – 24. Oktober 2018

Verfahrensart:

Beratendes Clearingverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG)

Der Clearingstelle Mittelstand wurde der Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes zur Prüfung vorgelegt. Ziel des Gesetzes ist es, die den vom Brexit betroffenen Unternehmen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eines Wechsels in eine inländische Gesellschaftsrechtsform mit beschränkter Haftung um eine zusätzliche Variante zu erweitern und damit Rechtssicherheit zu schaffen.

Die Clearingstelle Mittelstand hat in ihrer Stellungnahme das sich im Beteiligtenkreis darstellende Meinungsbild widerspiegelt.

Dabei wurde der Gesetzesentwurf aus Unternehmersicht grundsätzlich unter Verweis auf die vorgesehene direkte Verschmelzung einer ausländischen Kapitalgesellschaft auf eine inländische Personenhandelsgesellschaft und auf das Erfordernis der notariellen Beurkundung zur Einleitung des Verschmelzungsprozesses als positiv bewertet. Begrüßt wurden zudem die vorgesehene Übergangsfrist sowie der Verzicht auf den Verschmelzungsbericht.

Andererseits haben die Unternehmerverbände das Gelingen der Übergangsregelung skeptisch betrachtet und Nachbesserungsbedarf angemeldet. Dabei wurde für die Verankerung einer Vorabbescheinigung durch britische Behörden bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung plädiert und auf die für kleine und mittlere Unternehmen mit der Verschmelzung verbundenen Kosten hingewiesen.

Das Wirtschaftsministerium NRW hat die in der Kurzstellungnahme erwähnten Aspekte zur notariellen Beurkundung der Verschmelzung und der Vorabbescheinigung durch britische Behörden im Rahmen seiner Positionierung aufgegriffen.

Der Bundestag hat das Vierte Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes am 13. Dezember 2018 beschlossen.

Prüfung der Mittelstandsrelevanz

Das Mittelstandsförderungsgesetzes sieht eine Überprüfung und Klärung der Mittelstandsverträglichkeit von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der Landesregierung mit wesentlicher Mittelstandsrelevanz vor. Danach geht die Prüfung der Mittelstandsrelevanz regelmäßig einem Clearingverfahren voran.

Im Berichtszeitraum hat die Clearingstelle Mittelstand zehn Mittelstandsrelevanzprüfungen zu Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der NRW Landesregierung durchgeführt. Dazu wurde sie von sechs verschiedenen Ressorts beauftragt. Zu den beauftragenden Ministerien des Landes NRW gehörten dabei das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz, das Ministerium für Kultur und Wissenschaft sowie das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

Bericht des Mittelstandsbeirats NRW im Landtag

Die Berichterstattung des Mittelstandsbeirats NRW über die Arbeit der Clearingstelle sowie die Bewertung der Wirksamkeit der Clearingverfahren für die Berichtsjahre 2016 und 2017 erfolgte am 26. September 2018 im zuständigen Wirtschaftsausschuss des nordrhein-westfälischen Landtages.

Als Berichterstatter hob Herr Andreas Ehlert, stellvertretender Vorsitzender des Mittelstandsbeirates NRW, die positive Entwicklung und das erkennbar gewachsene Vertrauen der Landesregierung in die Arbeit der Clearingstelle hervor. Die Clearingstelle Mittelstand sei ein gutes Markenzeichen für die NRW Mittelstandspolitik, das es gelte weiterzuentwickeln. In der sich anschließenden Erörterung fand die Clearingstelle Mittelstand bei allen Landtagsfraktionen eine große Zustimmung. Die Clearingstelle wurde als wichtige Einrichtung gesehen, die verhindern kann, dass Politik die Folgen ihres Handelns und die Folgekosten ihrer Regelungen unterschätzt. Sie sei über Fraktionsgrenzen hinweg ein Erfolgsmodell, das es verdiene weiter unterstützt/ausgebaut zu werden.

Wirtschaftsminister Prof. Dr. Andreas Pinkwart bekräftigte den hohen Wert der Tätigkeit der Clearingstelle Mittelstand sowie seinen Willen, diese künftig zu stärken und weiter zu entwickeln. Die Zusammensetzung der Clearingstelle mit den Beteiligten mache deutlich, dass es um eine übergeordnete Arbeit mit breiter Wirkung geht. Sie erbringe einen innovativen Beitrag, wie Gesetze einfacher und unbürokratischer gestaltet werden können.

Die Clearingstelle Mittelstand in den Medien/Öffentlichkeitsarbeit

Seit Aufnahme ihrer Tätigkeit besteht ein Schwerpunkt der Clearingstelle Mittelstand in der Gewährleistung von Transparenz und Information.

Von besonderer Bedeutung ist dabei die Internetseite (www.clearingstelle-mittelstand.nrw), auf der neben allgemeinen Informationen zur Clearingstelle Mittelstand und den Clearingverfahren alle abgeschlossenen Stellungnahmen nach Freigabe durch das zuständige Ressort abrufbar sind.

Für ein besseres Verständnis und eine Steigerung ihrer Bekanntheit hat die Clearingstelle Mittelstand im Berichtsjahr einen Relaunch ihres Internetauftritts vorgenommen. Die überarbeitete Homepage ermöglicht eine zeitgemäße Nutzung und bietet unter dem Leitsatz „Den Mittelstand in Blick“ der Landesregierung zahlreiche Informationen und Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Clearingstelle Mittelstand und den Clearingverfahren.

Des Weiteren hat die Clearingstelle Mittelstand ihren als Handreichung für die NRW-Ministerien konzipierten Leitfaden novelliert. Die als Printversion und auf der Homepage der Clearingstelle Mittelstand verfügbare Broschüre gibt Einblicke in die Tätigkeit, in die Verfahrensabläufe und enthält Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Einen weiteren Schwerpunkt stellte die im Herbst geplante Informationskampagne der Clearingstelle Mittelstand dar, mit dem Ziel die Kommunikation und den fachlichen Austausch mit den verschiedenen Landesressorts zu intensivieren. Den Auftakt dazu bildete die im Berichtszeitraum durchgeführte Informationsveranstaltung mit den Kabinetttreferaten der Landesregierung. Dabei wurde von Seiten der Clearingstelle Mittelstand im Rahmen einer Präsentation ein Einblick in ihre Arbeit gegeben, die Clearingverfahren dargestellt und die Verfahrensabläufe erläutert. Bei der sich anschließenden Diskussion stellten die Teilnehmer der Kabinetttreferate zahlreiche Fragen und unterbreiteten Anregungen, die eine wichtige Grundlage der weiteren Arbeit der Clearingstelle Mittelstand bilden.

Fazit und Ausblick

Das Berichtsjahr war gekennzeichnet durch eine hohe Anzahl beauftragter Clearingverfahren und Mittelstandsrelevanzprüfungen. Zu insgesamt 17 Gesetzes- und Verordnungsvorhaben hat die Clearingstelle Mittelstand Clearingverfahren durchgeführt sowie zehn Prüfungen zur Mittelstandsrelevanz vorgenommen. Die Beauftragungen erfolgten durch die Ressorts für Wirtschaft, Bauen, Justiz, Umwelt, Arbeit, Wissenschaft sowie des Innern.

Dies verdeutlicht, dass die Inanspruchnahme des Beratungsangebots der Clearingstelle Mittelstand für die Ministerien des Landes NRW zunehmend selbstverständlich geworden ist und sich die Verfahren als Bestandteil im Gesetzgebungsprozess bewährt haben.

Diese Entwicklung gilt es zu verstetigen sowie das Wirkungsfeld der Clearingstelle Mittelstand zu erweitern. Dafür hat sich Wirtschaftsminister Prof. Dr. Andreas Pinkwart bei der Berichterstattung über die Arbeit der Clearingstelle Mittelstand am 26. September 2018 im zuständigen Wirtschaftsausschuss des nordrhein-westfälischen Landtags ausgesprochen. Die im Berichtsjahr begonnene Evaluierung des Mittelstandsförderungsgesetzes werde dabei die Grundlage für die Stärkung des Wirkungsfeldes und die Optimierung der Verfahrensabläufe der Clearingstelle Mittelstand bilden.

Ein Tätigkeitsschwerpunkt der Clearingstelle Mittelstand besteht darin, die frühzeitige Zusammenarbeit mit den Ressorts zu intensivieren. Vor diesem Hintergrund wird sie die im Berichtszeitraum begonnene Informationskampagne über die Clearingstelle Mittelstand und deren Arbeit fortführen.

Zielsetzung ist es, den jeweiligen Ressorts eine frühzeitige Beratung zu bieten und dabei die beauftragten Clearingverfahren bedarfsorientierter zu gestalten und stärker auf klärungsbedürftige Aspekte zu fokussieren.

Düsseldorf, im Dezember 2018

Der Mittelstand in NRW - 712.000 Unternehmen



99,5%
aller Unternehmen

35,1%
des gesamten Um-
satzes umsatzsteu-
erpflichtiger Unter-
nehmen

54,0%
aller sozialversiche-
rungspflichtig Beschäf-
tigten

82,4%
aller Auszubildenden

Quelle: Institut für Mittelstandsforschung Bonn (Stand 2016)

**Clearingstelle Mittelstand
des Landes NRW bei IHK NRW**

Immermannstraße 7
40210 Düsseldorf

Tel. 0211.71 06 48 9-0

Fax 0211.71 06 48 9-9

info@clearingstelle-mittelstand.de
www.clearingstelle-mittelstand.nrw